

TE OGH 2013/4/29 8ObA18/13z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden, die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner und den Hofrat Mag. Ziegelbauer sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Johanna Biereder und Harald Kohlruss als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei B***** Z*****, gegen die beklagte Partei G***** GmbH & Co KG, *****, vertreten durch Putz-Haas & Riehs-Hilbert Rechtsanwälte OG in Wien, wegen 28.525,85 EUR brutto sA, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 29. Jänner 2013, GZ 10 Ra 134/12t-23, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Frage, ob der Angestellte sich durch ein bestimmtes Verhalten des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erwiesen hat, sodass ein Entlassungsgrund vorliegt, kann immer nur aufgrund der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden (RIS-Justiz RS0103201; RS0106298). Eine Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO liegt nur dann vor, wenn der zweiten Instanz bei Beurteilung des Einzelfalls eine gravierende Fehlbeurteilung unterlaufen ist, die aus Gründen der Rechtssicherheit vom Obersten Gerichtshof korrigiert werden muss, oder wenn das Berufungsgericht in Überschreitung seines Ermessensbereichs von allgemeinen Grundsätzen abgewichen ist. Die Frage, ob der Angestellte sich durch ein bestimmtes Verhalten des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erwiesen hat, sodass ein Entlassungsgrund vorliegt, kann immer nur aufgrund der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden (RIS-Justiz RS0103201; RS0106298). Eine Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO liegt nur dann vor, wenn der zweiten Instanz bei Beurteilung des Einzelfalls eine gravierende Fehlbeurteilung unterlaufen ist, die aus Gründen der Rechtssicherheit vom Obersten Gerichtshof korrigiert werden muss, oder wenn das Berufungsgericht in Überschreitung seines Ermessensbereichs von allgemeinen Grundsätzen abgewichen ist.

Diese Voraussetzungen zeigt die Revision nicht auf. Nach den maßgeblichen Sachverhaltsfeststellungen hat die Klägerin eine mit der Geschäftsführung der Beklagten ausdrücklich vereinbarte Manipulation der Fahrtenbücher vorgenommen, weil der Geschäftsführer der Ansicht war, dass aus abgabenrechtlichen Gründen bestimmte Kilometergrenzen nicht überschritten werden sollten. Sie hat dies nur methodisch leicht abgewandelt, inhaltlich aber

unverändert fortgesetzt. Angesichts dieser abgestimmten Praxis konnte ein Vertrauen des Dienstgebers in die Richtigkeit der Fahrtenbuchaufzeichnungen von vornherein nicht entstehen. Vor diesem Hintergrund ist eine aufzugreifende Überschreitung des den Vorinstanzen bei der Beurteilung einer Vertrauensunwürdigkeit offenstehenden Ermessensspielraums nicht zu erkennen.

Ob ein Anspruch auf Abfertigung „alt“ besteht, hängt von der Erfüllung der in § 23 AngG normierten Voraussetzungen ab. Welche konkreten sozialen Funktionen der historische Gesetzgeber der „Abfertigung alt“ zgedacht hat, ist insoweit ohne Relevanz. Ob ein Anspruch auf Abfertigung „alt“ besteht, hängt von der Erfüllung der in Paragraph 23, AngG normierten Voraussetzungen ab. Welche konkreten sozialen Funktionen der historische Gesetzgeber der „Abfertigung alt“ zgedacht hat, ist insoweit ohne Relevanz.

Schlagworte

Arbeitsrecht

Textnummer

E104226

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:008OBA00018.13Z.0429.000

Im RIS seit

11.06.2013

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at